



Satzung

des Kleingartenvereins

Dabendorf „Am Plan“ e.V.

§1 Name und Sitz des Kleingartenvereins

- (1) Der Verein führt den Namen
- **Kleingartenverein Dabendorf „Am Plan“ e. V.** –
und hat seinen Sitz in 15806 Dabendorf, Goethestraße 68.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Potsdam unter der Nummer „VR-4569 P“ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereines erhalten.
- (3) Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt.
 - Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung vor der Natur.
 - Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage i.S.d. § 1 Abs. 3 BKleingG ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und der Kommune.
 - Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BKleingG, geltender Umweltvorschriften und der Gartenordnung sowie durch praktische Unterweisung seine Mitglieder zum umweltbewussten Handeln nach guter fachlicher Praxis und kleingärtnerischer Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG zu befähigen.

§ 3 Finanzierung des Kleingartenvereins

- (1) Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie durch Zuwendungen, Sammlungen oder Spenden für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Für den Ausbau, die Erhaltung, die Unterhaltung sowie die Verschönerung der Kleingartenanlage wird eine jährliche Umlage erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe, den konkreten Verwendungszweck sowie den Zahlungstermin der Umlage.
- (4) Die jährliche Umlage darf die Maximalgrenze von **250,00 €** nicht überschreiten.
- (5) Des Weiteren sind zum Ausbau, Erhalt, Unterhaltung und zur Verschönerung der Kleingartenanlage durch alle Mitglieder Gemeinschaftsstunden zu leisten. Die Anzahl der Gemeinschaftsstunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung des Vorsitzenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, am Kleingartenwesen interessierte natürliche Person werden, die einen Kleingarten in der Kleingartenanlage Dabendorf „Am Plan“ angepachtet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser legt den Antrag auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands vor. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - einen Antrag auf Anpachtung einer Kleingartenparzelle zu stellen;
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und

- in Organe des Vereins gewählt zu werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen;
- diese Satzung, den Kleingartenunterpachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu verhalten;
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle oder des Gemeinschaftseigentums ergeben, innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu entrichten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten;
- bei Streitigkeiten mit dem Vorstand vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges eine Einigung in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 7 der Satzung anzustreben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche, an den Vorstand gerichtete, freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes,
- Beendigung des Unterpachtvertrags;
- Ausschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

(2) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos und gemeinschaftsschädigend verhält,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

(5) Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

(6) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands auszusprechen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins ist mit Hilfe des Ältestenrats eine Einigung anzustreben.
- (2) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen des Vereins ergeben und nicht bereinigt werden können, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.
- (3) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich. Dafür kann auch der „Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V.“ Antragsteller sein.
- (4) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Zossen e.V.“ angerufen werden. Die für ihn gültige Arbeitsordnung ist für die Durchführung des beantragten oder eingeleiteten Schlichtungsverfahrens verbindlich.
- (5) Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss mittels Beschluss.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand
4. die Revisionskommssion
5. der Ältestenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder auch, wenn Vereinsbelange dies dringend erfordern.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen;
- Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen in den Fällen des §4 Abs. 2;

- Wahl und Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des erweiterten Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des erweiterten Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - Beschlussfassung über den Finanzplan des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und über Gemeinschaftsleistungen;
 - Entscheidungen über Anträge und Beschlussvorschläge;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des erweiterten Vorstands;
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und wo es möglich ist, auch über das Versenden von Internetpost durch E-Mail sowie durch Aushang in den Schaukästen des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen; der Adressat des Antrags ist in § 26 Abs. 2 BGB bestimmt¹.
- Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, des Zweck des Vereins, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Dieser übt während der Versammlung das Hausrecht aus.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (10) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

¹Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

- (11) Wahlen werden durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlkommission geleitet, welche auf Zuruf gebildet wird. Über die Durchführung und das Ergebnis ist ein Wahlprotokoll zu fertigen.
- (12) Für den Vorstand gemäß § 26 BGB (§10 Abs. 2 dieser Satzung) ist Einzelabstimmung erforderlich.
- (13) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der erweiterte Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Kreis- oder Bundesvorstandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (14) Über die Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der Kassenwart und
 - c) der Schriftführer.
- Eine Funktionsverbindung zwischen Buchstabe a) und b) ist nicht zulässig.
 - Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsämter besetzt sind.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
 - die Geschäfte des Vereins i.S.d. § 27 Abs. 3 BGB zu führen;
 - die Verwaltung der Kleingartenanlage in Vollmacht des Kreisverbandes der Gartenfreunde Zossen e.V. durchzuführen,
 - Änderungen im Vereinsregister anzumelden;
 - dem zuständigen Amtsgericht auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen (§72 BGB);
 - das Vereinsvermögen den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen und zu verwalten,
 - mit Mitgliedern Unterpachtverträge im Auftrag des Kreisverbandes abzuschließen und diese dem Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V. zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden nach der Wahl gem. § 9 Abs. 11 dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 27 BGB bestellt.
- (7) Die Leitung des Vereins im Sinne dieser Satzung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Diesem gehören neben dem Vorstand gem. Abs. 2 bis zu sechs Beisitzer an, welche durch den Vorstand oder durch Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorschläge mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Mitglieder des erweiterten Vorstands können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie
- die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können oder
 - wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des erweiterten Vorstands hat der Vorstand das Recht, geeignete Personen bis zu Neuwahl in den erweiterten Vorstand zu kooptieren.
- (10) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.
- (11) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
- den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten,
 - die Einhaltung der gültigen Beschlüsse zu gewährleisten,
 - Mitgliederversammlungen gem. § 9 Abs. (1) und (3) dieser Satzung einzuberufen;
 - bei Aufnahmeanträgen die Anträge zu prüfen und darüber zu entscheiden; insbesondere sind hier die ernsthafte Absicht zur kleingärtnerischen Tätigkeit und die Zuverlässigkeit der Bewerber zu prüfen,
 - zur Einhaltung der Verpflichtungen in Unterpachtvertrag und Kleingartenordnung gegenüber den Mitgliedern wirksam zu werden;
 - notwendige Ordnungen zur inneren Verwaltung und Organisation des Vereins zu erlassen und den Mitgliedern vorzustellen.
- (12) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250,00 € pro Verstoß nicht überschreiten.
- (13) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der inneren Vereinsarbeit. Dies erfolgt durch Übernahme funktioneller Teilaufgaben im Bereich der Organisation und Verwaltung des Vereins im Bereich der Kleingartenanlage. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt.
- (14) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal, einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei des Vorstands, anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anwesenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.
- (15) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden sie rechtlich durch den Verein versichert. Der Verein stellt ihnen die für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen und Materialien auf Vereinskosten zur Verfügung.

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands obliegt der Revisionskommission. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Revisionskommission arbeiten ehrenamtlich und erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein, sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teilzunehmen und Prüfungen aller Geschäftsvorfälle des Vereins vorzunehmen.
- (5) Das Ergebnis durchgeführter Prüfungen nach Abs. (1) und (4) ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und durch einen Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu fünf interessierten, lebenserfahrenen und langjährigen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Der Ältestenrat bildet sich freiwillig, selbstständig, unabhängig und ehrenamtlich. Er bedarf der Bestätigung des Vorstands.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Leitungsorgan, sondern unterstützt und berät den erweiterten Vorstand.
- (4) Entsprechend dem Statut des Ältestenrates wird dieser:
 - auf Wunsch des erweiterten Vorstands an der Vorbereitung von Entscheidungen des erweiterten Vorstands mitwirken;
 - einen Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstands bestimmen;
 - dem Vorstand Vorschläge unterbreiten;
 - die Vorstandsarbeit mit konstruktiver Kritik begleiten;
 - ausgleichend bei Streitigkeiten im Verein mitwirken und Schlichtungsverhandlungen unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. § 9 Abs. 6, 9 und 10 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins. Der Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V. ist vorher zu hören.
- (3) Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder des Vereins, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 BKleingG dem Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
- (6) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband der Gartenfreunde Zossen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung mit zwei Anlagen wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.2011 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.

Außer Kraft gesetzte Fassungen dieser Satzung:

1. Fassung vom 09.06.1990
2. Fassung vom 06.06.1993
3. Fassung vom 07.02.1998
4. Fassung vom 26.02.2000
5. Fassung vom 19.03.2005

Folgende Ordnungen werden außer Kraft gesetzt:

1. Abgaben- und Gebührenordnung v. 21.02.04 in der Fassung vom 25.03.06;
2. Geschäftsordnung vom 13.11.1995 in der Fassung vom 23.02.2003;
3. Kassenordnung vom 13.11.1995;
4. Parkordnung vom 01.09.2002;
5. Wahlordnung vom 13.11.1995;
6. Arbeitsordnung vom 13.11.1995;
7. Gartenordnung des KGV vom 13.11.1995
8. Energieordnung vom 23.02.2002